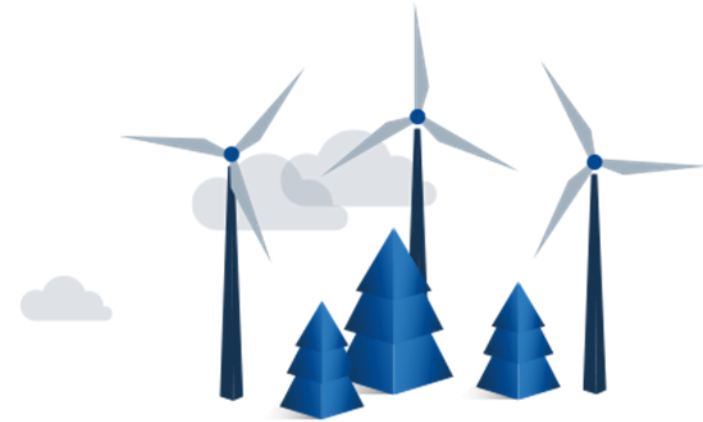


AEE-Regionalveranstaltung:
Innovationen durch dezentrale Erneuerbare Energien

Energiewende-Gesetze – Impulsgeber für Innovationen und Wertschöpfung

Thorsten Müller
Dresden, 6. Juni 2018



STIFTUNG UMWELTENERGIERECHT – ZUKUNFTSWERKSTATT FÜR DAS RECHT DER ENERGIEWENDE

Zukunftswerkstatt für das Recht der Energiewende

- Vor sieben Jahren gegründet von 46 Stiftern, mittlerweile zahlreiche Zustifter und Spender.
- Zweck ist die Förderung von Rechtswissenschaft und guter Gesetzgebung auf dem Gebiet des Klimaschutz- und Umweltenergierechts.
- Leitfrage:
„Wie muss sich der Rechtsrahmen ändern, um die energie- und klimapolitischen Ziele zu erreichen?“
- Operativ tätig als außeruniversitäres Forschungsinstitut mit aktuell 19 Rechtswissenschaftlern und Teil eines interdisziplinären und europäischen Forschungsnetzwerkes.
- Finanzierung über Zuwendungen und Aufträge der öffentlichen Hand sowie Spenden.

AUFGABE DES ENERGIERECHTS: STEUERUNG DER PROZESSE FÜR NEUE TECHNIK UND VERFAHREN

Die Rolle des Energierechts in der Energiewende

- Transformation der Energieversorgung ist ein umfassender Veränderungsprozess, der einerseits neue Techniken und andererseits andere Verfahren und Prozessabläufe erfordert.
- Wind und PV als zentrale Elemente des zukünftigen Energiesystems erhöhen Komplexität.
- Beschränkte Kenntnisse über zukünftig zur Verfügung stehende Techniken und Lösungsansätze.
- Auswahl- und daher bewertungsbedürftig sind dabei weniger sog. „No-regrets-Maßnahmen“, sondern die Lösungen, die alternativ zu anderen Ansätzen zur Verfügung stehen.
- Letztlich steuert der Staat mit und durch Recht die Entscheidungen der Unternehmen und Privatpersonen.

Umweltenergierecht als „Ermöglicher“ und Lernfeld

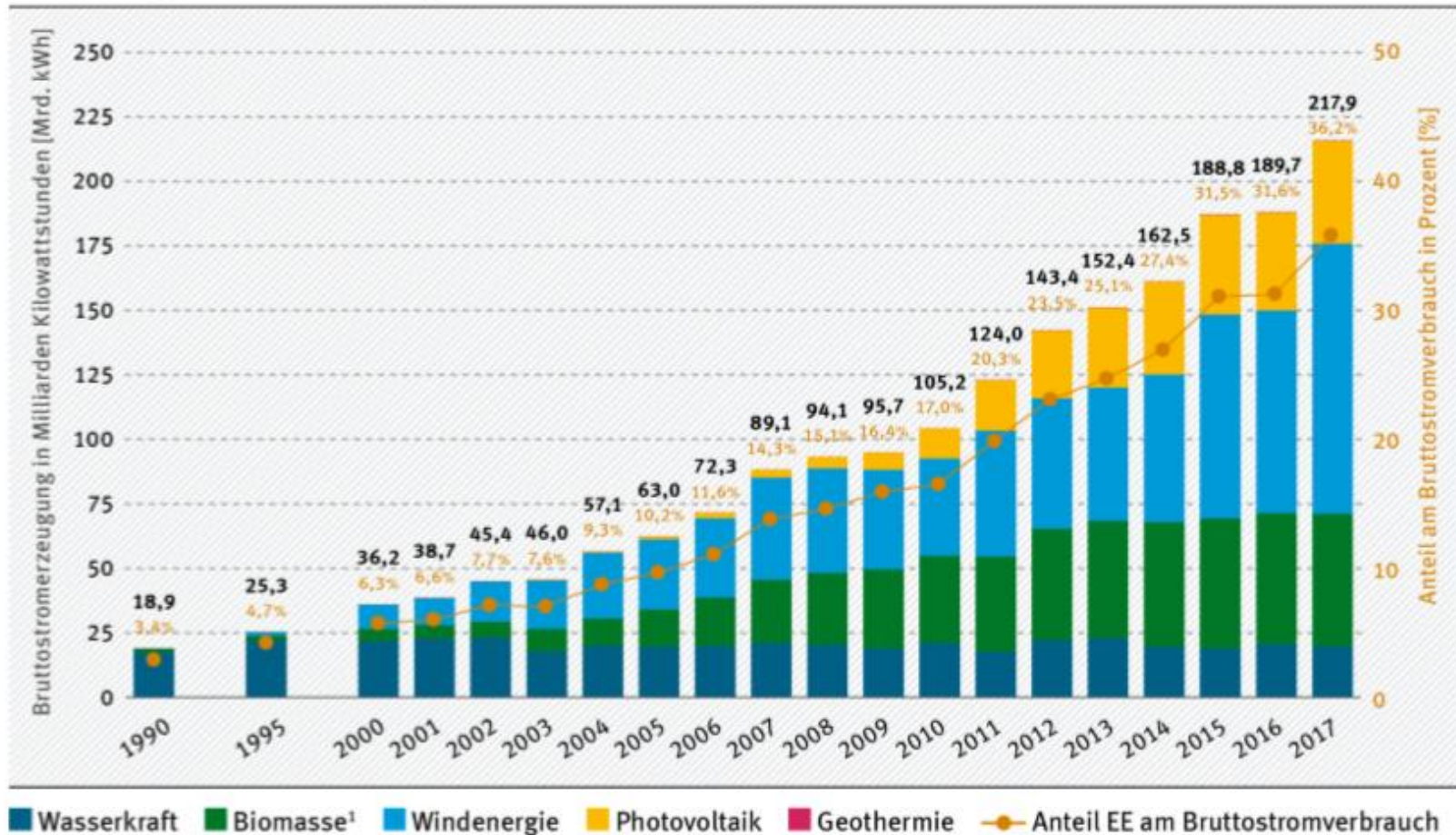
- Heutiger Rechtsrahmen hat auf vielfältige Weise Lernfelder für Technologie- und Verfahrensentwicklung eröffnet.
- Große Breitenwirkung
 - „Jedermannsrecht“
 - Technologiedifferenzierung
- Gezielte Dynamisierungskomponenten, z. B.
 - Degression im EEG
 - Durchführungsmaßnahmen der Ökodesign-Richtlinie
- Lernfeld im Bereich des Emissionshandels mangels Handlungsdrucks kleiner als theoretisch möglich.
- Eröffnung von Lernfeldern durch Marktberreinigung infolge von Verboten (Verbot der herkömmlichen „Glühbirne“).



WAS HABEN DIE ENERGIEWENDE- GESETZE BEWIRKT?

Wirkungen von Energiewendegesetzen – Beispiel EEG

Entwicklung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien in Deutschland

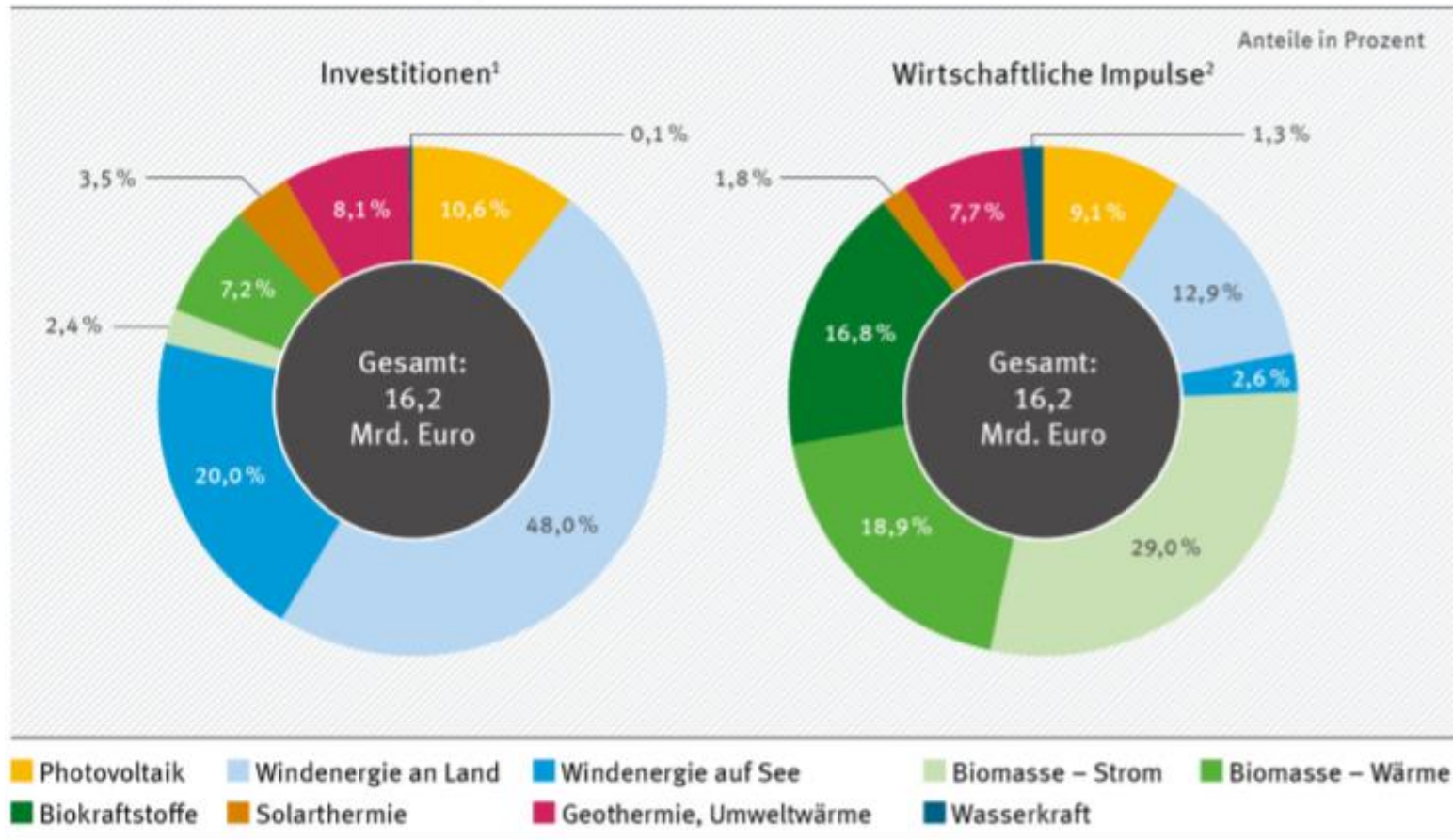


1 inkl. feste und flüssige Biomasse, Biogas, Biomethan, Deponie- und Klärgas und dem biogenen Anteil des Abfalls, ab 2010 inkl. Klärschlamm

Quelle: Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien-Statistik (AGEE-Stat)

Wirkungen von Energiewendegesetzen – Beispiel EE

Investitionen in die Errichtung und wirtschaftliche Impulse aus dem Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien in Deutschland im Jahr 2017

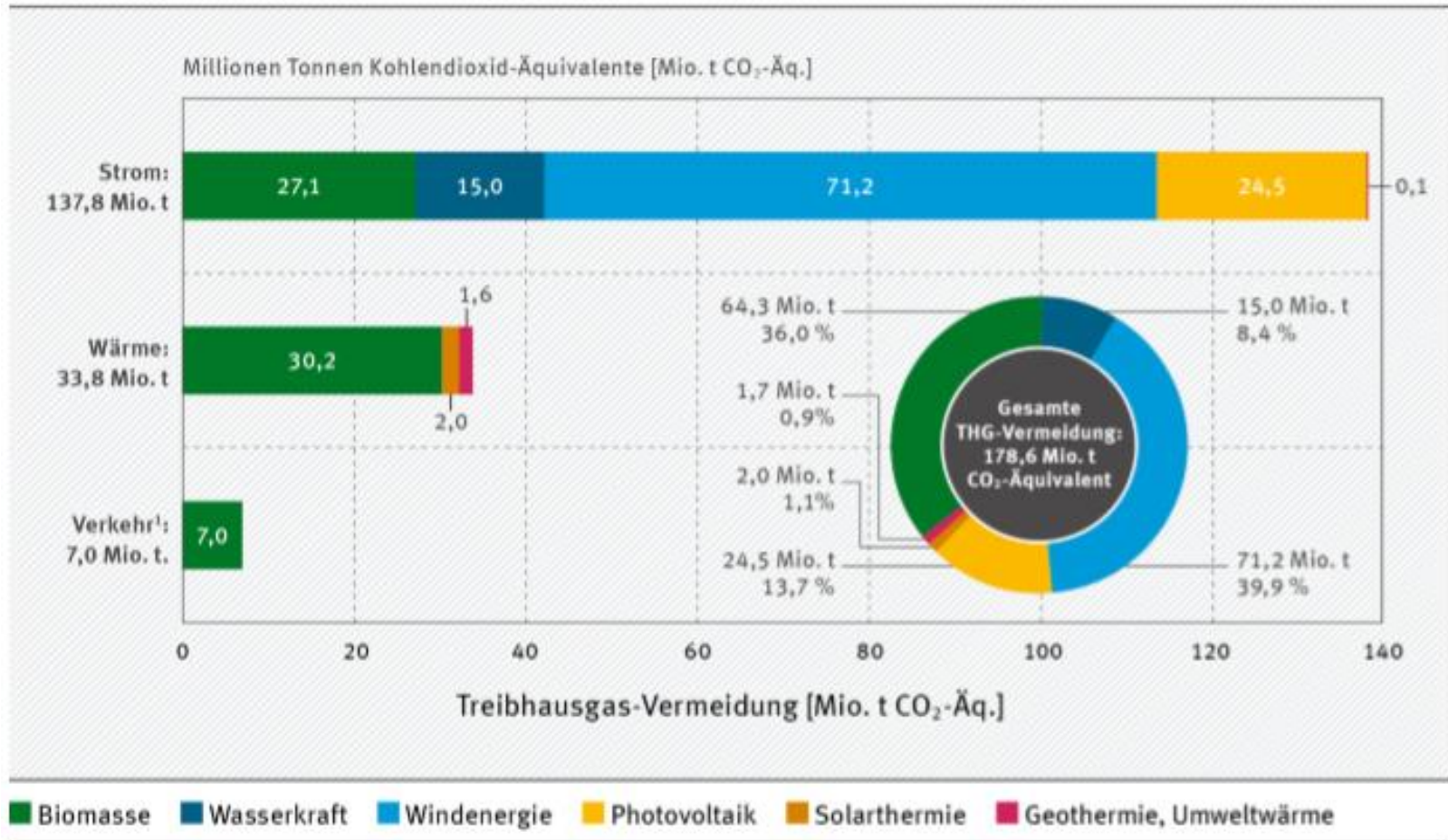


¹ Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Investitionen in den Neubau, zu einem geringen Teil auch um die Erweiterung oder Ertüchtigung von Anlagen wie z.B. die Reaktivierung alter Wasserkraftwerke. Neben den Investitionen der Energieversorgungsunternehmen sind auch die Investitionen aus Industrie, Gewerbe, Handel und privaten Haushalten enthalten.

² Die wirtschaftlichen Impulse aus dem Anlagenbetrieb umfassen im wesentlichen Aufwendungen für Betrieb und Wartung der Anlagen (einschl. Brennstoffe) sowie Umsätze aus dem Absatz von Biokraftstoffen.

Wirkungen von Energiewendegesetzen – Beispiel EE

Netto-Bilanz der vermiedenen Treibhausgas-Emissionen durch die Nutzung erneuerbarer Energien im Jahr 2017

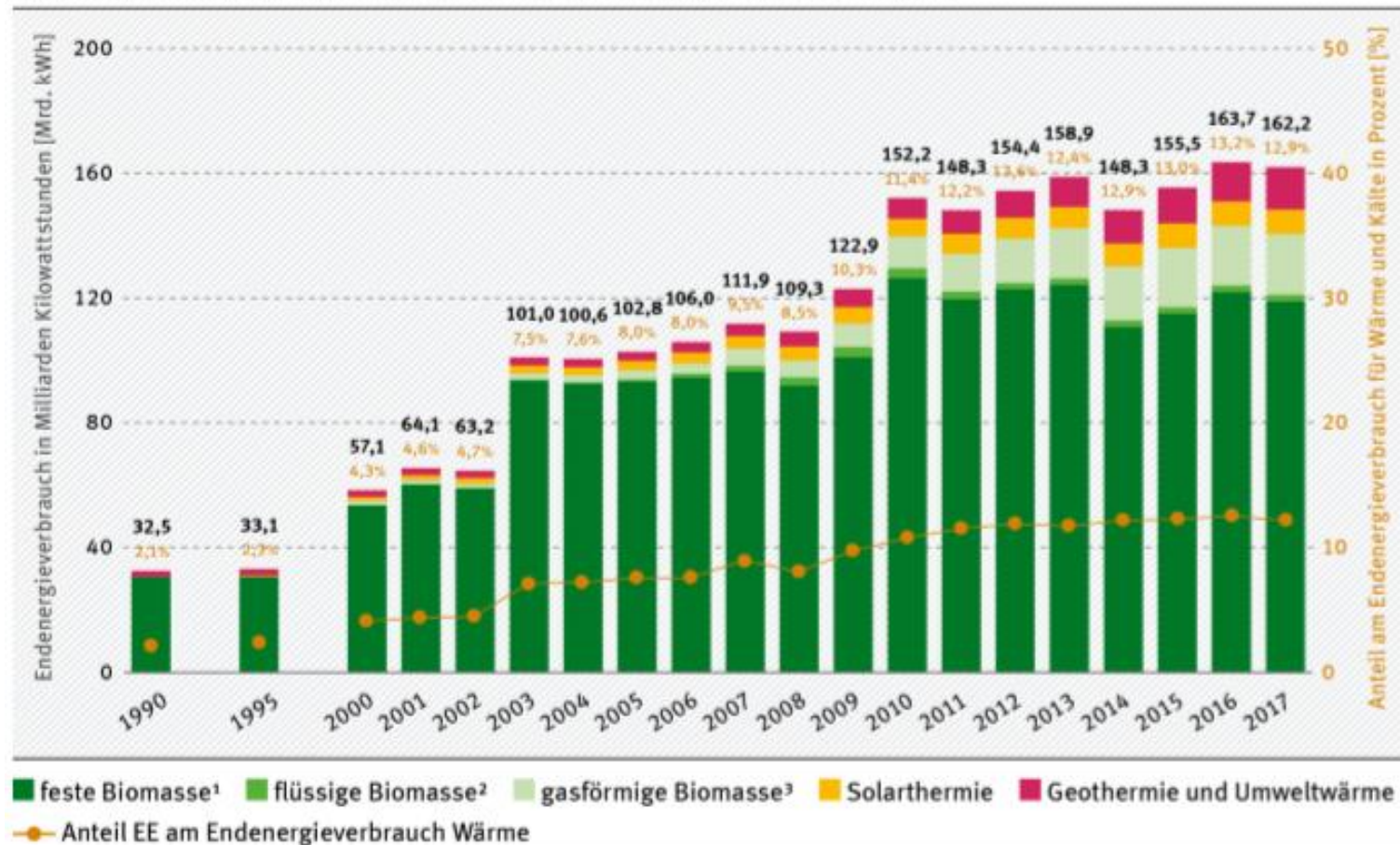


1 ausschließlich biogene Kraftstoffe im Verkehrssektor (ohne Land- und Forstwirtschaft, Baugewerbe sowie Militär) basierend auf BLE des Vorjahres

Quelle: Umweltbundesamt (UBA)

Wirkungen von Energiewendegesetzen – Beispiel EE-Wärme

Endenergieverbrauch für Wärme aus erneuerbaren Energien in Deutschland



1 inkl. biogenem Anteil des Abfalls, ab 2010 inkl. Klärschlamm, seit 2015 Angaben für GHD für die Jahre ab 2003 verfügbar

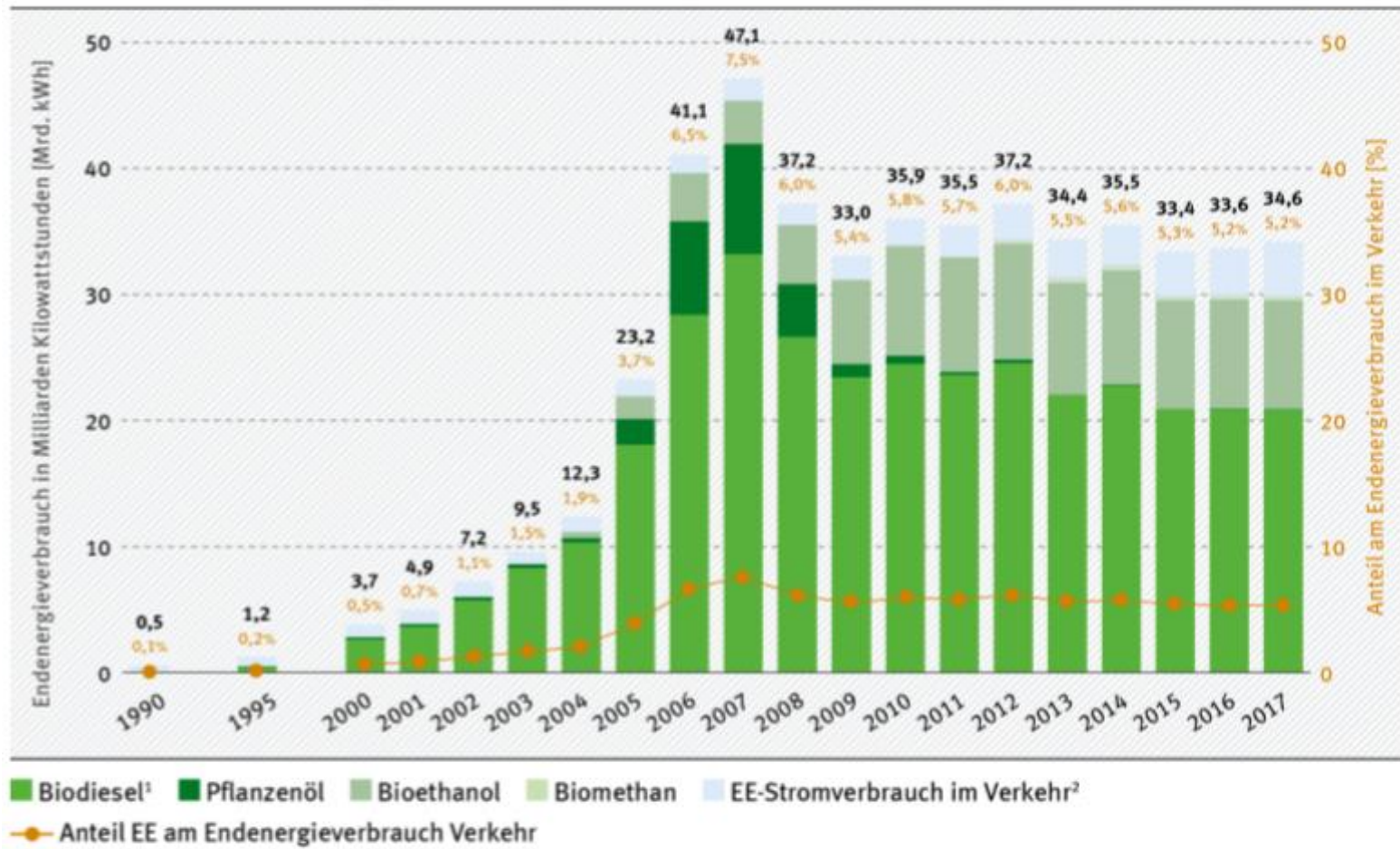
2 inkl. Biodieselsverbrauch in der Land- und Forstwirtschaft, im Baugewerbe und beim Militär

3 Biogas inkl. Biomethan, Klär- und Deponiegas

Quelle: Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien-Statistik (AGEE-Stat)

Wirkungen von Energiewendegesetzen – Beispiel Verkehr

Verbrauch erneuerbarer Energien im Verkehrssektor in Deutschland



1 Verbrauch von Biodiesel im Verkehrssektor, ohne Land- und Forstwirtschaft, Baugewerbe und Militär
 2 berechnet mit dem Anteil erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch des jeweiligen Jahres

Quelle: Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien-Statistik (AGEE-Stat)

MISSVERSTÄNDNISSE ZUR WIRKUNG DES RECHTS?

Rezeption der Wirkungen des Rechts häufig von Missverständnissen geprägt – Beispiel: Diskussion um die Entbehrlichkeit des EEG

☰ Menü  Artikelsuche

agrarheute

Altmaier hält Subventionen für Erneuerbare für überholt



 Tellen  Twitter  Tellen  XING  Mail  Druck

 [Nicolette Emmerich, agrarheute](#)
am Mittwoch, 18.04.2018 - 09:45 Uhr

Ökostrom-Produzenten müssen bald ohne staatliche Unterstützung auskommen. Dies ist die Einschätzung von Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier (CDU).

Ist das EEG mit weiter sinkenden Geboten überflüssig?

- Bedeutung des EEG als Finanzierungsinstrument schwindet mit sinkenden Geboten und geringerer Differenz zum Marktwert.

Was ist der relevante Marktpreis?

- 2015:

Alle Werte in ct/kWh	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Juni	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Monatsmittelwert Stundenkontrakte Spot (MW-EPEX)												2,778
MW Wind Onshore												2,358

• 2018:

Chart-Daten zuletzt aktualisiert: 08.05.2018, 16:39:03

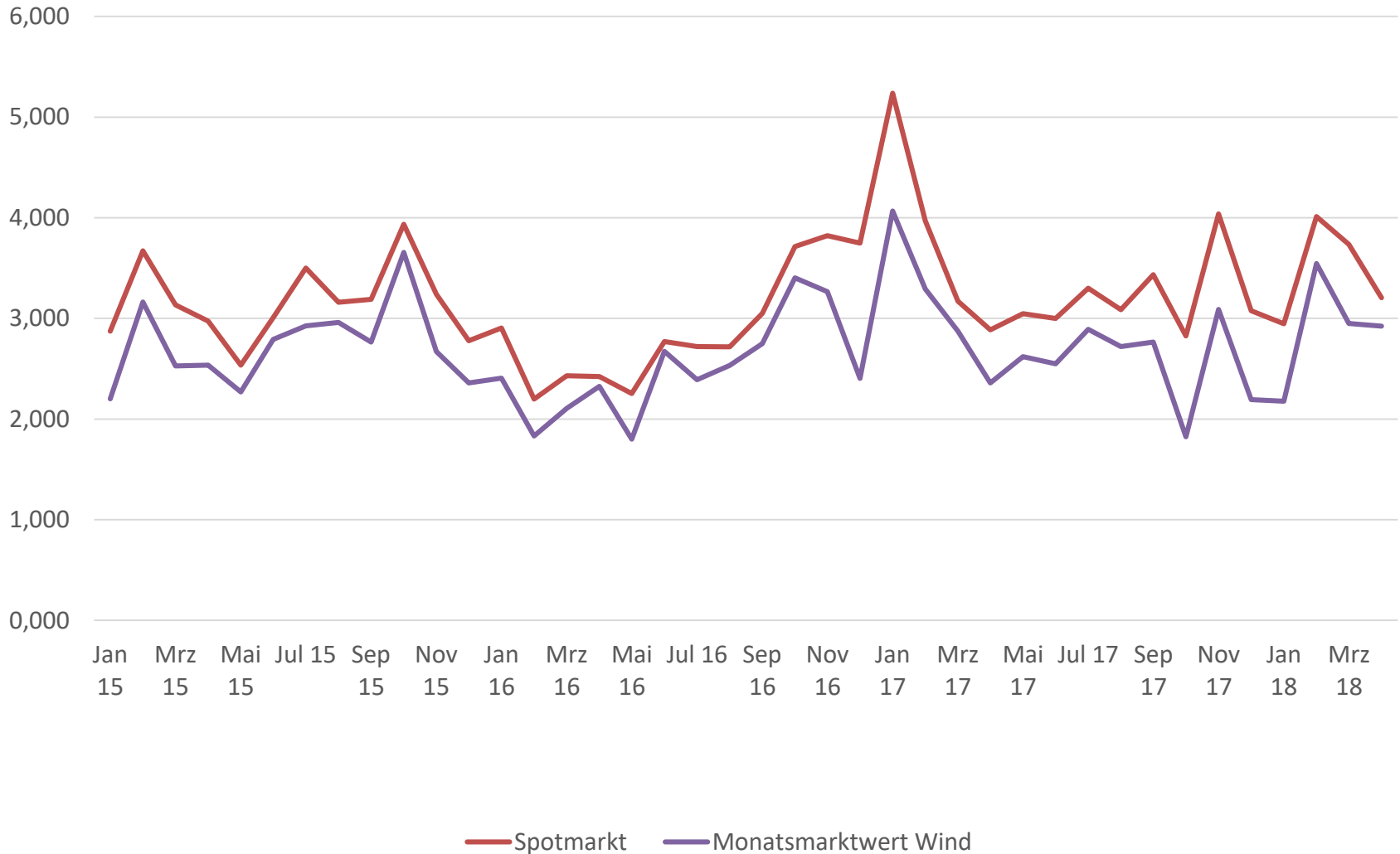
Tabelle | Diagramm

Alle Werte in ct/kWh	Jan	Feb	Mär	Apr	Dez
Monatsmittelwert Stundenkontrakte EPEX					3,748
Spot (MW-EPEX)	2,946	4,012	3,736	3,206	2,403

- 2018:

Alle Werte in ct/kWh	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Juni	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
MW Wind Onshore												
Monatsmittelwert Stundenkontrakte EPEX	5,237	3,970	3,170	2,887	3,046	3,000	3,301	3,085	3,435	2,825	4,037	3,077
Spot (MW-EPEX)												
MW Wind Onshore	4,066	3,293	2,872	2,360	2,621	2,549	2,892	2,721	2,765	1,872	3,088	2,192

Entwicklung der Strompreise und Monatsmarktwerte



3,02-4,93 ct/kWh

Wie ist das Verhältnis der 3. Runde zum Marktpreis?

- 2015:

Alle Werte in ct/kWh	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Juni	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Monatsmittelwert												
Stundenkontrakte EPEX Spot (MW-EPEX)	2,872	3,672	3,134	2,972	2,536	3,006	3,500	3,161	3,188	3,936	3,239	2,778
MW Wind Onshore	2,200	3,163	2,527	2,536	2,268	2,792	2,926	2,959	2,765	3,656	2,671	2,358

- 2016:

Alle Werte in ct/kWh	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Juni	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Monatsmittelwert												
Stundenkontrakte EPEX Spot (MW-EPEX)	2,904	2,199	2,412	2,254	2,769	2,719	2,711	2,749	3,713	3,822	3,748	
MW Wind Onshore	2,407	1,831	2,066	1,725	1,800	2,672	2,311	2,745	3,403	3,266	2,403	

- 2017:

Alle Werte in ct/kWh	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Juni	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Monatsmittelwert												
Stundenkontrakte EPEX Spot (MW-EPEX)	3,251	3,970	3,170	2,887	3,046	3,000	3,301	3,085	3,435	2,825	4,037	3,077
MW Wind Onshore	4,066	3,293	2,872	2,360	2,621	2,549	2,892	2,721	2,765	1,872	3,088	2,192

Selbst am 150%-Standort der 3. Runde lag der MMW Wind 2015-2018 in 32 von 40 Monaten oberhalb des umgerechneten Zuschlagswerts

Ist das EEG mit weiter sinkenden Geboten überflüssig?

- Bedeutung des EEG als Finanzierungsinstrument schwindet mit sinkenden Geboten und geringerer Differenz zum Marktwert.
- Aber: Das EEG behält auch bei niedrigen Geboten eine zentrale „Versicherungsoption“.
 - Entwickeln sich die relevanten Erlöse – nicht zu verwechseln mit durchschnittlichem Marktwert – schlechter als vermutet, gewinnt die Finanzierungsfunktion wieder an Bedeutung.
 - Das Risiko sinkender Marktpreise ist zudem ein „unproduktives“ Risiko, das keine Innovationsfunktion hat.
 - Zwei zentrale (aber nicht abschließende) Fragen:
 - Lässt sich eine vergleichbare Versicherungsleistung am Markt erlangen?
 - Braucht es eine Versicherungsprämie bei steigenden Markterlösen?

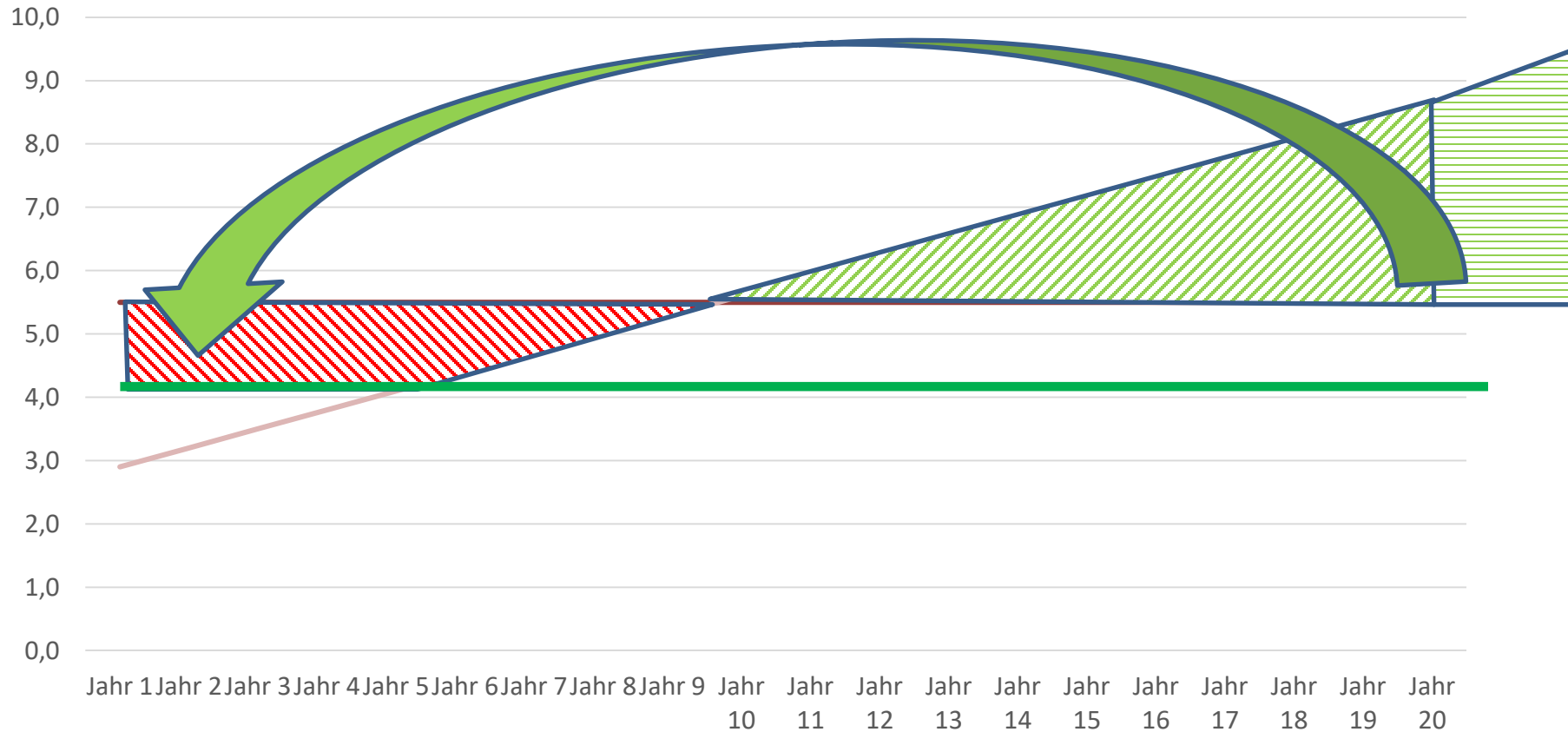
Ohne EEG noch Projektfinanzierung wie bisher?

- Die Versicherungsleistung des EEG ist für die Finanzierung von großer Bedeutung!
 - Bisher wird Windenergie mit niedrigen EK-Anteilen und hohem FK allein aus den Geldflüssen des Projektes finanziert.
 - Banken müssen sich um die Solvenz des Vertragspartners keine Gedanken machen, solange sich der Investor marktkonform verhält; „Vertragspartner“ ist der Staat, der für die Marktprämie einsteht.
- Vertragliche Wege – sog. PPA – erlauben vermutlich keine gleichwertige Situation:
 - Laufzeit deutlich kürzer (mehr als 10 Jahre überhaupt möglich?)
 - Vertragstreue und Bonität des Vertragspartners als zusätzliche Risiken, denen begegnet werden muss.

EEG keine Garantie für Akteursvielfalt

- Das EEG als „Jedermannsrecht“ war Garantie für eine hochgradige Diversifizierung der Akteursstruktur auf der Erzeugerseite.
- Diese Funktion geht in Abhängigkeit vom Verhältnis von Zuschlagswerten und Marktpreientwicklungen zunehmend verloren.
- Daher muss auch eine Beibehaltung der Förderkomponente des EEG nicht dazu führen, dass es keine deutliche Konzentrationswirkung geben könnte.

Deutliche Auswirkungen stärkerer Marktpreissteigerungen für die Gebotsstrategie



— Gebot = Erwartete Einnahmen

— Marktpreissteigerung plus

— Gebotswert neu

DISKUSSION UM DAS EEG LENKT VON DEN RELEVANTEN FRAGEN AB

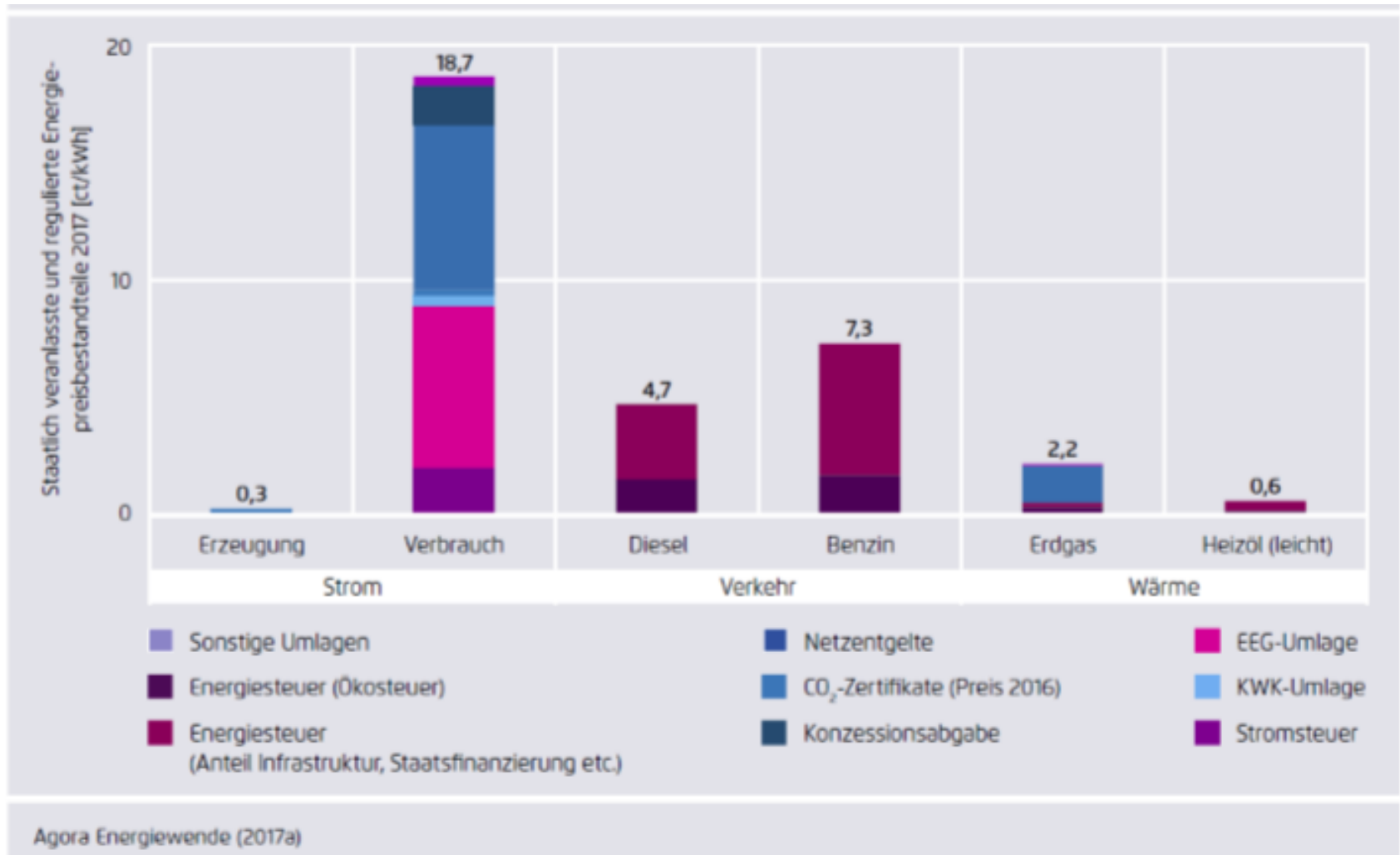
Nicht das EEG, sondern das Marktdesign ist entscheidend

- Das EEG regelt im Kern nur die Investition in die Erzeugung.
- Durch die gleitende Marktprämie verhalten sich die EE weitgehend „marktkonform“.
- Das EEG schafft sich sogar selbst ab, sobald und soweit es nicht mehr gebraucht werden sollte.
- Ob, wann und in welchem Umfang dies möglich sein wird, ist (mit wenigen Ausnahmen) nicht im EEG zu regeln, sondern im sonstigen Rechtsrahmen!
 - Flexibilität als Grundbedingung für die „Stromwende“.
 - Sektorenkopplung als Grundbedingung für die Energiewende.
- Neuordnung der „SAU“ als Hebel für den neuen Ordnungsrahmen der Energiewirtschaft.

Ausgestaltung des Rechts begrenzt Innovationen

- Ausprägungen des Ordnungsrahmens für den Energiemarkt führen dazu, dass Entwicklungen nicht erfolgen.
- Dies betrifft neuartige ebenso wie technisch ausgereifte Maßnahmen.
- Es geht dabei um bewusste wie unbeabsichtigte Entscheidungen des Gesetzgebers.
- Regelmäßig geht es dabei nicht um Verbote, vielmehr führen die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu betriebswirtschaftlich unattraktiven Bedingungen.

Ausgestaltung des Rechts begrenzt Innovationen



DEMONSTRATIONS-, ERPROBUNGS- UND EXPERIMENTIERKLAUSELN ALS HANDLUNGSOPTION

Punktuelle gesetzliche Eröffnung zusätzlicher Lernfelder

- Neben, entgegen, alternativ oder zusätzlich zu den Lernfeldern des allgemeinen Rechtsrahmens können gezielt weitere Lernfelder eröffnet werden.
- Weiteren Lernfelder sind insbesondere zur Entscheidungsfindung bei alternativen Handlungsoptionen sinnvoll.
- Verschiedene Zwecke und Zielrichtungen:
 - Demonstration bekannter Lösungen
 - Erprobung von theoretisch durchdachten Lösungen unter Realbedingungen
 - Technologieentwicklung im Vorfeld von Markteinführungen in der Breite
 - Experimente als ergebnisoffene Lösungssuche

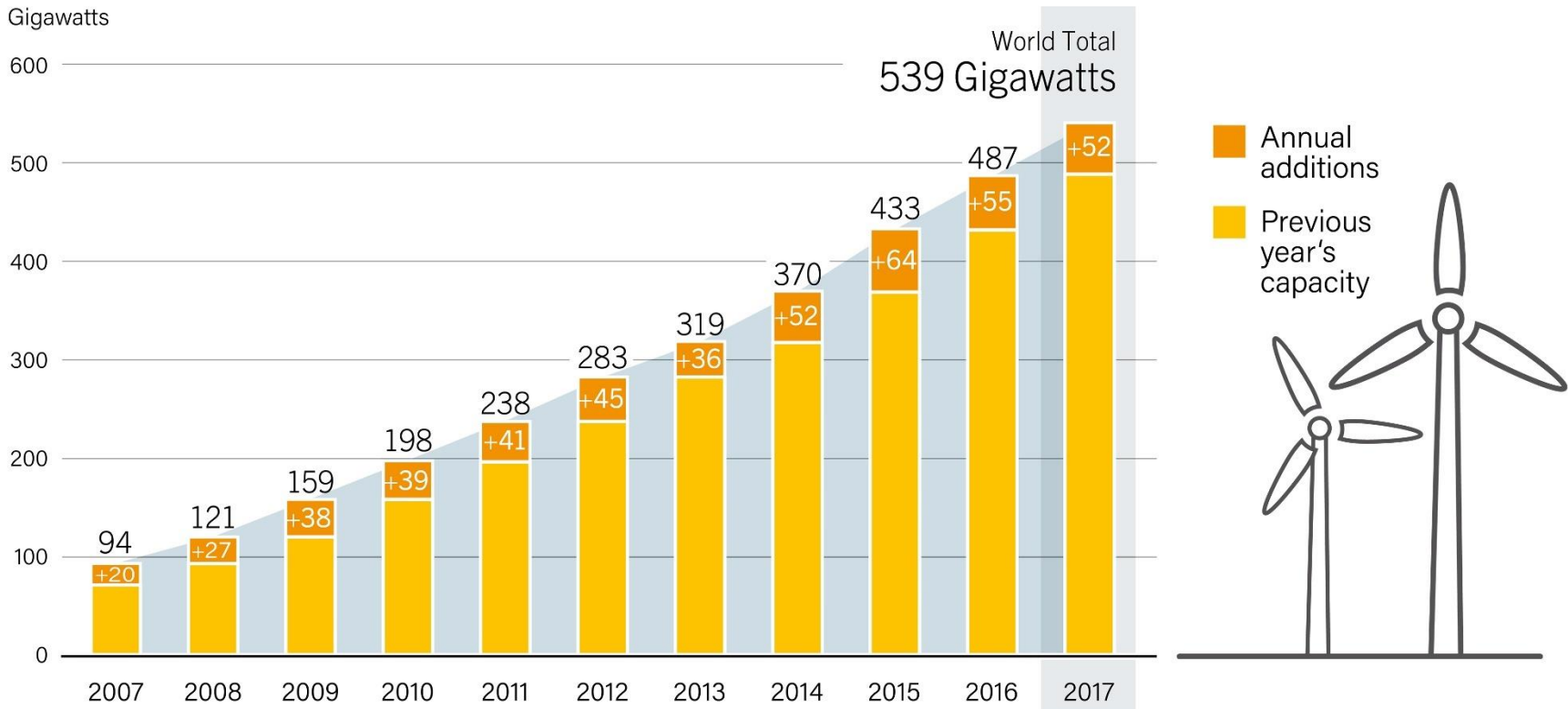
Ausgestaltungsoptionen für „Lernfeld-Klauseln“

- Je nach Sinn und Zweck der Lernfeld-Eröffnung stehen verschiedene Ausgestaltungsoptionen zur Verfügung:
 - Alle Abstufungen zwischen generell-abstrakten Regelungen und individuellen Einzelfallentscheidungen.
 - Unterschiedliche räumliche Eingrenzungen.
 - Unterschiedliche zeitliche Geltungsdauern.
 - Beendigung der Wirkungen mit Außerkrafttreten der „Lernfeld-Klausel“ oder Fortgeltung für die Testprojekte.
- Je offener die Lösungssuche sein soll, desto weniger Vorfestlegungen möglich aber umso mehr Evaluation nötig.
- „SINTEG-Experimentierklausel“ des BMWi angesichts maximaler Vorfestlegungen keine Experimentier-, sondern allenfalls eine Erprobungsklausel.

GRENZEN DER STEUERUNGSWIRKUNG

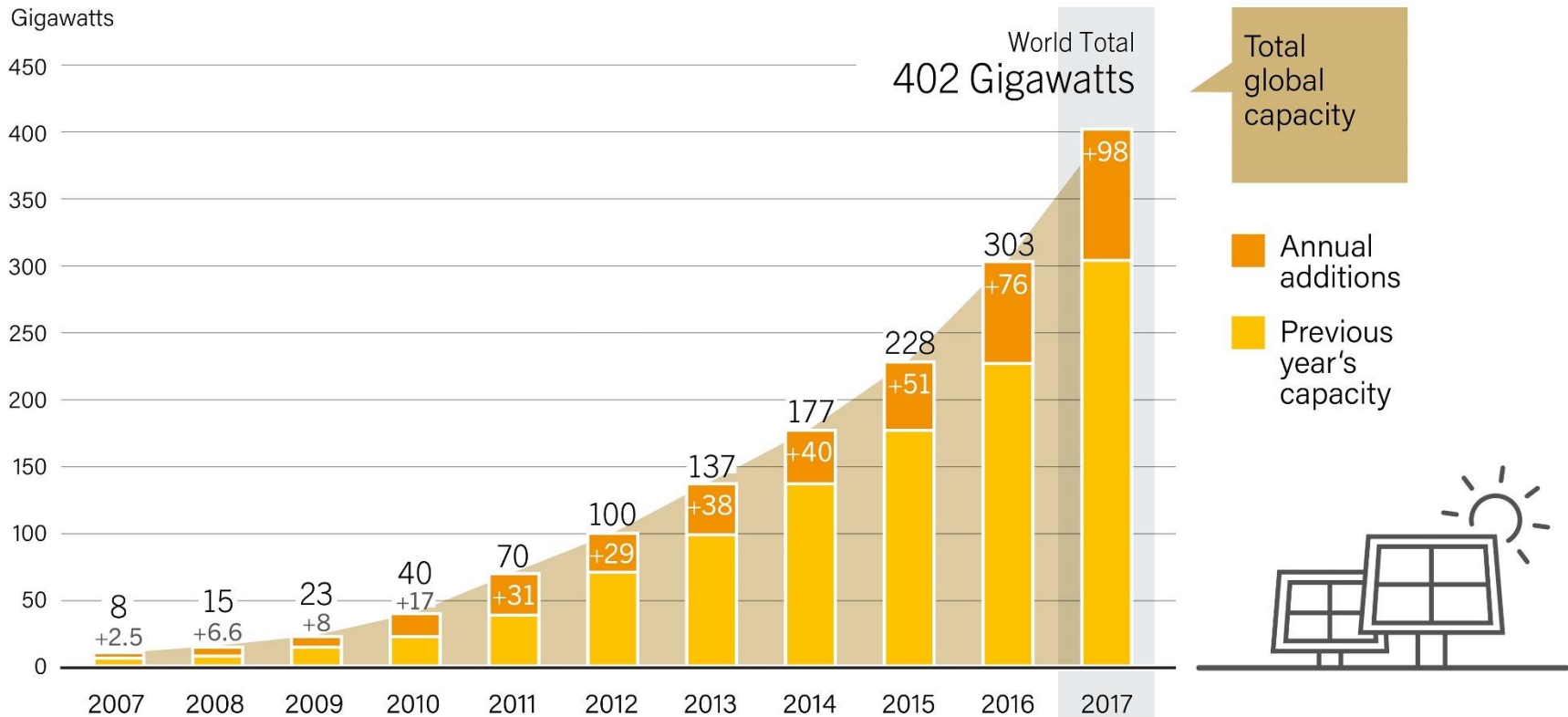
Bedeutung der deutschen/europäischen Gesetze nimmt ab

Wind Power Global Capacity and Annual Additions, 2007-2017



Bedeutung der deutschen/europäischen Gesetze nimmt ab (2)

Solar PV Global Capacity and Annual Additions, 2007-2017



Source: IEA PVPS

Es verbleiben aber noch vielfältige Steuerungsmöglichkeiten

- Auch wenn rein mengengetriebene Innovationen zukünftig nur noch begrenzt durch den deutschen und europäischen Gesetzgeber gesteuert werden können, ...
- ... verbleiben noch vielfältige Bereiche, in denen technische Standards gesetzt und Weltmärkte beeinflusst werden können.
- Hier kann der Gesetzgeber durch entsprechende Rahmenbedingungen auch industriepolitische Impulse setzen.

Wir laden Sie ein:

Entwickeln Sie zusammen mit uns das

Energiewenderecht 2021

- Neues Recht ist bei der Energiewende die zentrale Voraussetzung dafür, dass technische Innovationen umgesetzt werden, der Ausbau der erneuerbaren Energien weiter zügig voranschreitet und die erforderlichen Systemveränderungen erfolgen.
- Wir laden Sie ein, die rechtlichen Voraussetzungen für die Energiewende gemeinsam zu erarbeiten.
- Werden Sie Förderer der Stiftung Umweltenergierecht! Wir freuen uns darauf, den vor uns liegenden Weg als Zukunftswerkstatt für den Rechtsrahmen der Energiewende zusammen mit Ihnen erfolgreich zu beschreiten.

Bleiben Sie auf dem Laufenden

- Info | Stiftung Umweltenergierecht informiert periodisch über die aktuellen Entwicklungen
- www.umweltenergierecht.de als Informationsportal

Stiftung Umweltenergierecht

SUCHE PRESSE STIFTEN UND SPENDEN STUDIUM UND PROMOTION ENGLISH

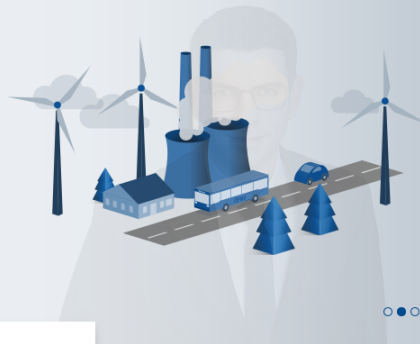
Umweltenergierecht | Projekte | Publikationen | Veranstaltungen | Über uns

Wer wir sind

Stiftung Umweltenergierecht – die Zukunftswerkstatt für den Auftrag Rechtsrahmen der Energiewende

► Forschungsgebiet Umweltenergierecht

Fabian Pause, Mitbegründer der Stiftung



Forschung für den Rechtsrahmen der Energiewende

Der Rechtsrahmen ist die entscheidende Größe für die Energiewende – ohne passende Gesetze wird die Transformation der Energieversorgung nicht gelingen. Die Stiftung Umweltenergierecht widmet sich daher in vielfältigen Forschungsprojekten aktuellen wie grundsätzlichen Fragestellungen zur Energiewende rund um die Leitfrage:

Aktuelles

Berlin, 23. Januar 2017

Dezember / 2017

Frischer Wind: Stiftung startet Forschungsprojekt „NeuPlan Wind“

Die Stiftung Umweltenergierecht intensiviert die Forschung zum Planungs- und Genehmigungsrecht für Windenergieanlagen.



Mit dem neuen Forschungsprojekt zur Windenergie leistet die Stiftung einen wichtigen Beitrag für eine voranschreitende und rechtliche Klärung der Planungs- und Genehmigungsprozeduren. Die Windenergie ist ein zentraler Bestandteil der deutschen Energieerzeugung und wird in den kommenden Jahren weiter ausgebaut werden. Die Planungs- und Genehmigungsprozeduren sind dabei ein zentraler Bestandteil der Realisierung von Windenergieanlagen. Die Planungs- und Genehmigungsprozeduren sind dabei ein zentraler Bestandteil der Realisierung von Windenergieanlagen.

Der weitere Ausbau der Windenergie stellt gerade das Planungsrecht vor große Herausforderungen. Vielfach neuer und noch unklar. Mit diesen offenen Fragen stellt sich die Rechtsprechung im Rahmen des kürzlich verabschiedeten „NeuPlan Wind“. Mit unserem Projekt wollen wir dazu beitragen, die Windenergieerzeugung und rechtliche Rahmenbedingungen zu klären und rechtliche Unsicherheiten zu beseitigen.

März / 2018

Neue Ufer: Forschung zum deutsch-französischen Umweltenergierecht

Angesichts der Bedeutung des Umweltenergierechts in Frankreich für die europäische und damit auch für die deutsche Rechtsentwicklung eröffnet die Stiftung Umweltenergierecht einen neuen Forschungsschwerpunkt.



Rechtswissenschaftler Frankreich-Deutschland: Wie können wir von den Entwicklungen im französischen Umweltenergierecht lernen? Antworten auf diese Frage erarbeitet die Stiftung jetzt in einem neuen Forschungsschwerpunkt.

„Make our planet great again“, war die Ankündigung Donald Trumps aus dem Anknüpfen an die Ankündigung des Pariser Klimaabkommens auszugehen. Nicht erst seit diesem Tag ist Frankreich für die Entwicklung des Umweltenergierechts und die Erreichung der Klimaschutzziele ein wichtiger Akteur. Auch vor diesem Hintergrund hat die Stiftung Umweltenergierecht nun einen Forschungs- und Rechtsschwerpunkt zum deutsch-französischen Umweltenergierecht etabliert und mit Victoria Roux eine Kollegin gewonnen können, die in der französischen wie deutschen Rechtsordnung zu Hause ist (siehe Infokasten).

den neuen Forschungsschwerpunkt zusammenfassend und Rechtssprechung unmittelbar. Wir werden erfassen können, sich allen auf Sekundär- und Tertiärquellen zu verlassen, würde bedeuten, Kaufnahmen und ein verzerrtes Bild erhalten.

Viefältige Anknüpfungspunkte

Angesichts der aktuellen Pläne des französischen Präsidenten und der Bedeutung des Umweltenergierechts für die Erreichung der Klimaschutzziele wollen wir die Rechtsentwicklung genau verfolgen und wesentlichen Entwicklungen Thorsten Müller, wissenschaftlicher Leiter der Stiftung Umweltenergierecht, die Motive für

Daher hat die Stiftung Umweltenergierecht eine entsprechende Stelle geschaffen, um im Zusammenspiel mit den verschiedenen rechtlichen Arbeitsschritten der Stiftung rechtsvergleichende Arbeiten durchzuführen. „Wir sind sehr glücklich, dass wir mit Victoria Roux eine verdienstvolle Kollegin für diese Aufgabe gewinnen konnten.“ freut sich Dr. Markus Kohles.

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

welche Entwicklung das Energieerzeugnis in Deutschland nehmen wird, lässt sich nach dem Scheitern der Jamaika-Sonderverträge nicht voraussagen. Letztlich hängt dies davon ab, wie die bestehenden Ziele bewertet und welche instrumentelle Ziele ergriffen werden müssen. Wenn allerdings die deutschen Klimaschutzziele für das Jahr 2030 sowie 2050 eingehalten werden sollen, dann wird es erhebliche Veränderungen in unserer Energieversorgung und damit auch im Energierecht geben müssen.

Die völkerrechtlichen Verpflichtungen, die Deutschland mit dem Pariser Klimaabkommen eingegangen ist, sind sehr weitreichend und werden Änderungen zu erfüllen. Dabei verweist die Diskussion um die Abschaffung des EEG die weitaus wichtigere Frage nach der Neuordnung des Ordnungsrahmens für die Energiemärkte.

Unabhängig davon, wie sich die Entwicklungen im Allgemeinen und im Detail darstellen werden, ist eine Aufgabe offensichtlich: Es geht auch darum, die gewachsenen Rechtsstrukturen zu vereinfachen und neu zu strukturieren. Um Komplexität zu reduzieren. Denn wenn Komplexität im weiteren Sinne ein Hindernis für die Entwicklung der Energieerzeugung ist, muss sie wo immer möglich beseitigt werden. Gute Gesetzgebung ist ein zentraler Bestandteil der Energieerzeugung.

Stiftung Umweltenergierecht

EDITORIAL

Liebe Leserinnen und Leser,

die Einigung über die Energieerzeugung zwischen den großen Energieerzeugern und den kleinen Erzeugern. Vor allem Kohleausstieg und die Erreichung der Klimaschutzziele sind zentrale Themen. Wie die Europäische Union die Finanzierung der Energieerzeugung unterstützen kann, ist ein zentraler Bestandteil der Energieerzeugung.

Dennoch werden auch in der Zukunft rechtliche Unsicherheiten mit Umweltenergierecht verbunden sein. An dieser Stelle ist die Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien ein zentraler Bestandteil der Energieerzeugung. Die Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien ist ein zentraler Bestandteil der Energieerzeugung.

In unserer Arbeit sehen wir es daher als zentrale Aufgabe an, uns sowohl im Vordergrund als auch im Hintergrund mit den zentralen Themen der Energieerzeugung zu beschäftigen. Wir sind sehr glücklich, dass wir mit Victoria Roux eine verdienstvolle Kollegin für diese Aufgabe gewinnen konnten.“ freut sich Dr. Markus Kohles.

Mit herzlichen Grüßen
Dr. Markus Kohles

Stiftung

Umweltenergierecht

Stiftung Umweltenergierecht

Thorsten Müller

Vorsitzender des Stiftungsvorstandes und wissenschaftlicher Leiter

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

mueller@stiftung-umweltenergierecht.de

Tel: +49-931-79 40 77-0

Fax: +49-931-79 40 77-29

www.stiftung-umweltenergierecht.de

Unterstützen Sie unsere Arbeit durch Zustiftungen und Spenden für laufende Forschungsaufgaben.

Spenden: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE16790500000046743183

Zustiftungen: BIC BYLADEM1SWU (Sparkasse Mainfranken Würzburg)
IBAN DE83790500000046745469